

aber ein natus. Wir glauben daher, die Entscheidung der Congregation hat doch ihren Grund darin, weil es unter solchen Umständen trotz der Versicherung des Arztes immerhin nie so ganz sicher ist, daß eine ablutio immediata sufficiens stattgefunden habe.
Salzburg. Dr. Ign. Nieder, Theologie-Professor.

IX. (Celebration und Geisteschwäche.) In der Gemeinde W. lebt ein Pfarrer, der infolge Alters und früher überstandener Krankheit an großer Gedächtnisschwäche leidet. Bis vor einem halben Jahre konnte er mit großer Mühe und Anstrengung seine Pfarrei noch versehen; allerdings gab es dabei viele Fehler. Seit dem letzten Herbst nun hat er einen Kaplan, welchem vom Bischofe die ganze Seelsorge mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten übertragen ist (Pfarrprovisor). Die Gedächtnisschwäche ist so gestiegen, daß der Pfarrer nur schwer seine Umgebung erkennt und nicht mehr weiß, ob er in seinem eigenen oder in einem fremden Hause ist, ob das neben seinem Pfarrhause stehende Gotteshaus die eigene Pfarrkirche oder die eines Nachbardorfes sei. Dabei ist das körperliche Befinden ziemlich gut und kann auch jetzt noch, wie früher, beinahe täglich dem Wirthshause ein Besuch auf einige Zeit abgestattet werden, theils allein, theils in Begleitung des Kaplans oder Pfarrprovisors. Daher nimmt auch der Pfarrprovisor keinen Anstand, den Pfarrer täglich unter seiner Assistenz celebrieren zu lassen, obgleich viele Defecte dabei vorkommen und durch den assistierenden Priester corrigiert werden müssen.

Der Celebrans schlägt irgend eine Seite des Meßbuches auf, ohne Rücksicht auf die Tagesmesse, fängt an zu lesen, blättert um und überschlägt dabei einige Seiten, beginnt oben auf einer neuen Seite einige Zeilen zu beten und kommt dann alsbald zur untersten Linie u.; überhaupt steht es so, daß der assistierende Priester dem Celebrans jede Zeile zeigen muß im Missale, damit vorstehend geschilderte Mängel verhütet bleiben.

Es fragt sich nun: 1. Darf der Pfarrprovisor den Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der celebrans, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen?

1. Nach allgemeiner Lehre der Moralisten ist dem Priester die Celebration der heiligen Messe nicht mehr gestattet, wenn er von solchen körperlichen Gebrechen heimgesucht wird, welche ihn hindern, alle Ceremonien in vorgeschriebener und würdiger Weise zu vollziehen. Dies trifft zu, wenn er nicht mehr während der ganzen Messe zu stehen vermag, wenn er ganz oder theilweise gelähmt ist, wenn ein nothwendiges Organ verstümmelt ist, wenn er an den Händen heftig zittert oder so stottert, daß er die Worte nicht mehr recht aussprechen kann. Jedoch dürfte ein kranker Priester selbst dann noch celebrieren, wenn er wenige und nur unbedeutendere Rubriken bei der heiligen Messe nicht mehr beobachten könnte. Viele

bedeutende Moralisten gestatten sogar einem kranken Priester, bei der heiligen Messe sich eines Stockes zu bedienen, wenn nothwendig. (Gury pag. 588. II. N. 404. S. Lig. n. 402) Schon öfters erhielten Bischöfe von Rom das Indult, die heilige Messe sitzend zu feiern, nur sollte der Canon in aufrechter Stellung gelesen werden. Auch einem halb erblindeten Priester oder sogar einem gänzlich blinden wird unter gewissen Bedingungen die Erlaubnis zur Celebration gegeben von Rom (dem ganz Blinden jedoch muß ein anderer Priester assistieren). Wie steht aber nun die Sache in unserem vorliegenden Falle?

Der Pfarrr provisor darf den geisteschwachen Priester nicht mehr celebrieren lassen, denn die Moralisten sagen, wenn der Priester wegen Geistesabwesenheit oder Geisteschwäche die erforderliche Intention oder Attention nicht mehr zu erwecken und zu erhalten vermag, darf er nicht mehr celebrieren. Dafs dieses in unserem Falle zutrifft, geht aus dem oben Angeführten hervor; der in Frage stehende Celebrant weiß nicht mehr, was er thut, oder wo er steht bei der heiligen Messe, ob bei der Opferung, Wandlung oder Communion. Es fehlt an der Attention, und wie gleich nachher gezeigt werden wird, auch an der Intention. Nach dem hl. Alphons müssen jene Priester, welche die heilige Messe ohne die schuldige Ehrfurcht lesen (was hier offenbar zutrifft, wenngleich ohne Verschulden des Celebranten), von der Celebration suspendiert werden. Dazu haben die Bischöfe die Verpflichtung laut Trid. Sess. 22. Decr. de obs. in M., wo es heißt: „Die heilige Synode beschließt, dafs die Ortsordinarien sorgfältig bestrebt und verpflichtet sein sollen, alles dasjenige zu verbieten, was die Unhehrerbietigkeit eingeführt hat sc. bei der heiligen Messe“. Vorübergehende Geistesabwesenheit oder Zerstreuung würde die Celebration noch nicht hindern laut Rubr. miss. gen. VII. 4, wo gesagt wird: „Si intentio non sit actualis in ipsa consecratione propter evagationem mentis, sed virtualis, cum accedens ad altare intendat facere, quod facit ecclesia conficitur sacramentum, etsi curare debet sacerdos ut etiam actualem intentionem adhibeat.“

2. Es fehlt aber im vorliegenden Falle dem Celebranten ferner an der Intention; wenigstens ist es sehr zweifelhaft, ob er eine intentio virtualis besitze, von einer actualis nicht zu reden; eine int. habitualis aber genügt nicht. Dieser Umstand, dafs der Celebrant weiß, dafs er jetzt an den Altar hinausgehe, genügt noch keineswegs, um sagen zu können, dafs eine int. virtualis vorhanden sei. Die Intention zu celebrieren muß wirklich gemacht worden sein, wenn dieselbe auch während der Celebration dem betreffenden Priester nicht mehr präsent wäre wegen Zerstreuung.

Ist dies nicht der Fall, so besteht keine Intention, und die Celebration ist ungiltig; das heilige Messopfer ist nicht vollbracht, der Wille des Stipendiengebers ist nicht erfüllt und kann auf diese

Weise nie erfüllt werden; dem Celebrans ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen, respective die Schwester des Celebrans (die Pfarrerköchin ist) ist nicht berechtigt, den Betrag hiefür von dem Pfarrprovisor zu fordern. Wenn jedoch, bevor völlige Geisteschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrans noch keinen Kaplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiengegers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, daß die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecrirt wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, Casus consc. II. n. 254.

Der Pfarrprovisor hätte, um einigermaßen sicher zu gehen, nicht bloß bei der heiligen Messe assistieren, sondern auch mit dem Celebrans vor der heiligen Messe die intentio celebrandi erwecken müssen; dann konnte er sich in gewisser Beziehung beruhigen. Daß der Celebrans die Wandlungsworte, wie er dieses früher gethan, so auch jetzt noch gewohnheitsmäßig bei der heiligen Messe besonders laut und ausdrucksvoll ausspricht, beweist noch nicht, daß der Celebrans wirklich die erforderliche Intention hatte; denn diese Gewohnheit war dem Celebranten schon früher eigen, als er noch bei vollem Bewußtsein war, und datiert noch von früheren Zeiten her. Der Pfarrprovisor muß alle diese Applicationen nachholen und hat gesündigt und zwar schwer dadurch, daß er den geisteschwachen Priester celebrieren ließ oder noch läßt.

Das Beste und Zweckdienlichste wäre gewesen, wenn der Pfarrprovisor gleich beim Antritte seiner Stelle die ganze Angelegenheit dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt hätte, dem dieselbe wenigstens theilweise schon bekannt war, wie sich aus der Aufstellung eines Pfarrprovisors ergibt. Das Ordinariat hätte dann die nöthigen Weisungen ergehen lassen können.

Scheuring (Bayern).

Pfarrer J. Reiter.

X. (Ein minderjähriger Eheverber, dessen Vater in Amerika weilt.) Der minderjährige Bergarbeiter J. S. will die gleichfalls minderjährige J. K. ehelichen. Der junge Bräutigam ist militärfrei, — denn er kann die gemeindeämtliche Bestätigung über die gezahlte Militärtaxe vorweisen; auch die behördliche Auswanderungsbewilligung hat er bereits in der Hand, da er gesonnen ist, seinen in Amerika befindlichen Eltern und Geschwistern nachzureisen.

Der Vater der minderjährigen Braut erscheint selbst beim Informativ-Examen, um die Zustimmung zur Verehelichung seiner Tochter zu erklären. Der Bräutigam aber hat nur einen, angeblich